

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.677/0001-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2843  
IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.8.15.02/0056-I.A/2012

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale  
Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz – KBegIG);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Anmerkungen**

Zu § 2:

Aus der Begriffsbestimmung der Z 2 ergibt sich, dass der Bundesminister auch „Koordinationsbüros der Österreichischen Gesellschaft für die Entwicklungszusammenarbeit“ mit Aufgaben nach diesem Bundesgesetz betrauen kann. Bei der Vornahme von Beglaubigungen und der Anbringung sonstiger

Vermerke auf Urkunden handelt es sich um hoheitliche Aufgaben. Da die Österreichische Gesellschaft für die Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung ein aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederter, privater Rechtsträger ist (vgl. § 6 EZA-G), ist eine Übertragung dieser Aufgaben nur im Rahmen der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grenzen zulässig (sh. VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001). Nach dieser Rechtsprechung dürfen „Kernaufgaben“ der staatlichen Verwaltung nicht an ausgegliederte Rechtsträger übertragen werden; zu diesen ausgliederungsfesten Kernaufgaben zählt der Verfassungsgerichtshof auch die „außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten“ (VfSlg. 16.995/2003). Ob nach dieser Rechtsprechung alle Angelegenheiten des Kompetenztatbestandes „äußere Angelegenheiten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG), auf den sich der Gesetzesentwurf stützt, zu den ausgliederungsfesten Kernaufgaben zählen, ist unklar, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Nach den Erläuterungen unterliegen „alle Vertretungsbehörden“ hinsichtlich der Beglaubigung „in jedem Fall“ dem Weisungsrecht des BMiA. Hinsichtlich der (Entwicklungsbüros der) ADA ist ein solches Weisungsrecht aber im Entwurf nicht vorgesehen und ergibt sich – soweit ersichtlich – auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften (etwa dem EZA-G). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gilt Art. 20 Abs. 1 B-VG für aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederte Rechtsträger nicht unmittelbar. Werden solchen Rechtsträgern hoheitliche Aufgaben übertragen, muss ein Weisungszusammenhang zu einem obersten Organ aber einfachgesetzlich vorgesehen werden (VfSlg. 16.400/2001). Sofern die Übertragung der Beglaubigung und der Anbringung sonstiger Vermerke auf Urkunden also überhaupt auf die Koordinationsbüros der ADA übertragen darf, wäre jedenfalls eine solche Weisungsbindung anzutreten.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, was mit der im letzten Halbsatz der Z 2 vorgesehenen Betrauung von Vertretungsbehörden durch den Bundesminister mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz unter seiner Aufsicht gemeint ist. Unklar ist zunächst, ob sich diese Wendung auf alle in Z 2 genannten Vertretungsbehörden oder nur die Koordinationsbüros der ADA (oder auch auf die Honorarkonsulate) erstreckt, aber auch in welcher Form diese Betrauung erfolgen soll. Sie kann jedenfalls nicht die nach der zuvor zitierten Rechtsprechung erforderliche Weisungsbindung eines ausgegliederten Rechtsträgers gegenüber einem obersten Organ ersetzen.

Zu § 3:

1. Abs. 1 bestimmt, in welchen Fällen Beglaubigungen von Konsularbehörden „vorgenommen werden“ (vgl. hingegen § 4 Abs. 1, wonach die Vertretungsbehörden „bestätigen können“). Die Erläuterungen führen hingegen aus, Abs. 1 lege fest, in welchen Fällen eine Beglaubigung „vorgenommen werden kann“; hinsichtlich der einzelnen literae des Abs. 1 Z 1 und 2 ist in den Erläuterungen davon die Rede, dass dadurch zur (Über)Beglaubigung „berechtigt“ werde. Es ist unklar, ob in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf Beglaubigung besteht. Eine Klarstellung (und entsprechende Anpassung von Gesetz und Erläuterungen) sollte erfolgen.
2. Abs. 2 enthält keine Regelung darüber, welche Bestätigungswirkung die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d) bzw. einer elektronisch errichteten öffentlichen Urkunde (vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c) hat.
3. Gemäß Abs. 2 bestätigt die Überbeglaubigung eines Beglaubigungsvermerks auf einer öffentlichen Urkunde „lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels sowie, falls völkerrechtliche Regelungen dies vorsehen, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat“. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den §§ 310 und 311 ZPO über den Echtheitsbeweis bei inländischen und ausländischen öffentlichen Urkunden (für den gemäß § 311 Abs. 2 ZPO bei ausländischen Urkunden die Beglaubigung durch eine österreichische „Vertretungsbehörde“ genügt) sollte klargestellt werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die in Abs. 2 vorgeschlagene Bestätigungswirkung dieselbe Wirkung wie die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde iSd. ZPO hat.
3. Nach Abs. 4 hat die Konsularbehörde bei bestimmten, näher geregelten Zweifeln die Beglaubigung „zu verweigern“ und die Verweigerung auf der Urkunde zu vermerken. Es ist unklar, welche Rechtswirkungen eine solche Verweigerung haben soll, insbesondere ob über die Verweigerung ein Bescheid zu erlassen ist. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Wie zuvor ausgeführt ist unklar, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beglaubigung ein Rechtsanspruch darauf bestehen soll. Soll dies nicht der Fall sein, wird keine Sache (§ 8 AVG) begründet, sodass das AVG auch auf die Vornahme von Beglaubigungen durch den Bundesminister (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) nicht anwendbar ist. (Auf die Vornahme von Beglaubigungen durch die

Vertretungsbehörden ist das AVG mangels Nennung im EGVG von vornherein nicht anwendbar).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung könnte der Anordnung der Verweigerung der Beglaubigung „rechtserzeugende Wirkung“ (VfSlg. 13.223/1992) zukommen; davon wäre insbesondere dann auszugehen, wenn die Vorlage einer beglaubigten Urkunde in anderem Zusammenhang die Rechtssphäre des Betroffenen berührt (zB Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist). Dies könnte insbesondere bei der Verweigerung einer Vidimierung, die zur Verwendung im Amtsbereich der Behörde dient, der Fall sein (§ 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm. § 3 Abs. 4). Kommt der Verweigerung der Beglaubigung bzw. eines sonstigen Vermerkes „rechtserzeugende Wirkung“ zu, greift sie in die Rechtssphäre des Betroffenen ein und hat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch Bescheid zu erfolgen (VfSlg. 13.223/1992). Die positive Erledigung eines Antrags auf Beglaubigung (die Vornahme der Beglaubigung) kann aber jedenfalls ohne Erlassung eines Bescheides erfolgen.

#### Zu § 5 und 6:

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte in § 5 näher geregelt werden, in welchen Fällen das Anbringen eines Vermerkes auf elektronisch errichteten Urkunden möglich sein soll. In § 6 sollten aus demselben Grund zumindest die Grundsätze des Verfahrens geregelt werden.

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz des § 6 kann „[i]n der Verordnung“, mit der das Verfahren zur Vornahme von Beglaubigungen geregelt wird, „die Vornahme von Beglaubigungen von Urkunden bestimmter Staaten ausgesetzt werden“. Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, ob die Aussetzung durch die Verordnung selbst erfolgen soll, oder auf Grund einer entsprechenden Regelung der Verordnung, wobei in diesem Fall klarzustellen wäre, durch welches Organ und in welcher Rechtsform (im Einzelfall oder mit genereller Wirkung) sie erfolgen soll.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

#### Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere
  - die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
  - das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
  - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Der Entwurf entspricht nicht den Layout-Richtlinien und sollte im eRecht erstellt werden.

#### Zu § 2:

In Z 1 sollte es „Bundesminister“ statt „Bundesministerium“ lauten, in Z 2 „Honorarkonsuln“ statt „Honorarkonsulate“ (LRL 36).

#### Zu § 10:

Im zweiten Satz sollte es statt „Mit seinem Inkrafttreten“ besser „Gleichzeitig“ lauten.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Am Beginn des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen ist in einem kurzen Absatz der wesentliche Inhalt des Entwurfs zusammenzufassen (Punkt 88 der Legistischen Richtlinien 1979). Darüber hinausgehende Informationen (wie zB welche internen

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Weisungen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf in Aussicht genommen werden) sollten entfallen.

Der Satz betreffend die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen sollte wie folgt umformuliert werden (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979): „Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).“

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Sofern Satz 2 der Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ein Beispiel für Transitbeglaubigungen anführt, sollte dieser Satz zum besseren Verständnis lauten: „Denkbar wäre etwa eine Überbeglaubigung ...“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. April 2012  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

#### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Q10IZspa/6fWPSdvLx1fMEMQcnm4Bn5u6dlwcDGjrfDD+PYs92tv4vzF+S1VozZxsCD7MYF3GjAfgl2gjfxOhVFQAAiebOtxrSejbZWJXp5hBRwRuXBWHs4oHljtofD0zHuUlrvjvzwgKNQhKPeMk/9VHOxpR9wsMw79HZLeyg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-25T11:13:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	